



## **Beschlussempfehlung und Bericht**

**des Ausschusses für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport**

**1. Gesetzentwurf der Staatsregierung**

Drs. 19/8457

**Bayerisches Sportgesetz (BaySportG)**

**2. Änderungsantrag der Abgeordneten Arif Taşdelen, Christiane Feichtmeier, Holger Grießhammer u.a. und Fraktion (SPD)**

Drs. 19/8835

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung**

**Bayerisches Sportgesetz (BaySportG)**

**hier: Echten Mehrwert für den Sport schaffen**

**(Drs. 19/8457)**

**3. Änderungsantrag der Abgeordneten Josef Zellmeier, Holger Dremel, Petra Guttenberger u.a. und Fraktion (CSU), Florian Streibl, Felix Locke, Felix Freiherr von Zobel u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)**

Drs. 19/8951

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung**

**Bayerisches Sportgesetz (BaySportG)**

**(Drs. 19/8457)**

**I. Beschlussempfehlung:**

Zustimmung

Berichterstatter:

**Thorsten Freudenberger**

Mitberichterstatter:

**Maximilian Deisenhofer**

**II. Bericht:**

- Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf mitberaten. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf endberaten.

2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 35. Sitzung am 12. November 2025 beraten und mit folgendem Stimmergebnis:  
CSU: Zustimmung  
FREIE WÄHLER: Zustimmung  
AfD: Enthaltung  
B90/GRÜ: Enthaltung  
SPD: Zustimmung  
Zustimmung empfohlen.
3. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 19/8835 und Drs. 19/8951 in seiner 79. Sitzung am 26. November 2025 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfs hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung  
FREIE WÄHLER: Zustimmung  
AfD: Enthaltung  
B90/GRÜ: Enthaltung  
SPD: Zustimmung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. Der Überschrift wird folgender Wortlaut vorangestellt:

**„Gesetz zur Einführung des Bayerischen Sportgesetzes sowie zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften**

**§ 1**

227-1-I“.

2. In Art. 15 wird die Angabe „Art. 16 Abs. 1“ jeweils durch die Angabe „§ 3 Abs. 1“ ersetzt.
3. Nach Art. 15 wird folgender § 2 eingefügt:

**,§ 2  
Änderung des Bayerischen Grundsteuergesetzes**

Art. 8 des Bayerischen Grundsteuergesetzes (BayGrStG) vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638, BayRS 611-7-2-F), das zuletzt durch Art. 9 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. S. 128) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) <sup>1</sup>Abweichend von Abs. 1 Satz 1 sind Ansprüche aus dem Grundsteuerschuldverhältnis zu erlassen, soweit Wirtschaftsgüter als Sportanlage genutzt, aber aufgrund von § 2 Abs. 2 BewG nicht zu einer wirtschaftlichen Einheit zusammengefasst werden. <sup>2</sup>Die auf den Grund und Boden entfallende Grundsteuer ist bis zu dem Betrag zu erlassen, der sich unter Anwendung dieses Gesetzes ergäbe, wenn die Wirtschaftsgüter zu einer einzigen wirtschaftlichen Einheit zusammengefasst worden wären und der sich dabei für den Grund und Boden ergebende Grundsteuerbetrag auf die einzelnen wirtschaftlichen Einheiten nach dem Verhältnis ihrer Anteile an der Gesamtfläche des als Sportanlage genutzten Grund und Bodens aufgeteilt worden wäre. <sup>3</sup>Die Erlassmöglichkeit nach den Abs. 1 und 2 bleibt unberührt.“

2. Folgender Abs. 4 wird angefügt:

„(4) <sup>1</sup>§ 35 Abs. 1 und 2 GrStG gilt entsprechend. <sup>2</sup>Die Gemeinde kann auf eine jährliche Wiederholung des Antrages verzichten. <sup>3</sup>Der Verzicht steht unter Vorbehalt des Widerrufs. <sup>4</sup>Der Steuerschuldner ist verpflichtet, eine Änderung der maßgeblichen Verhältnisse bei der Gemeinde anzugeben. <sup>5</sup>Die Anzeige ist eine Steuererklärung im Sinne der Abgabenordnung. <sup>6</sup>Die Frist für die Abgabe dieser Anzeige beträgt

drei Monate und beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem sich die tatsächlichen Verhältnisse geändert haben. „Der Antrag eines Erlasses nach Abs. 3 sowie die Anzeige nach Satz 4 sind unter Mitwirkung des Nutzers abzugeben.“

4. Art. 16 wird § 3 und wird wie folgt gefasst:

**„§ 3  
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt am ...[einzusetzen: Tag des Inkrafttretens – geplant: 1. Januar 2026] in Kraft.

(2) Das Gesetz über den Bayerischen Landessportbeirat in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 227-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Abs. 260 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, tritt mit Ablauf des ...[einzusetzen: Datum des Außerkrafttretens – Tag vor Inkrafttreten nach Abs. 1] außer Kraft.“

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/8951 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung  
FREIE WÄHLER: Zustimmung  
AfD: Enthaltung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
SPD: Zustimmung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in die Stellungnahme des Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/8835 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung  
FREIE WÄHLER: Ablehnung  
AfD: Ablehnung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
SPD: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

4. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 19/8951 und Drs. 19/8835 in seiner 36. Sitzung am 4. Dezember 2025 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfs hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung  
FREIE WÄHLER: Zustimmung  
AfD: Zustimmung  
B90/GRÜ: Enthaltung  
SPD: Zustimmung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen zugestimmt mit der Maßgabe, dass

1. in die Platzhalter des neuen § 1 Art. 15 jeweils der „31. Dezember 2025“,
2. in den Platzhalter des neuen § 3 Abs. 1 der „1. Januar 2026“ und
3. in den Platzhalter des neuen § 3 Abs. 2 der „31. Dezember 2025“ eingesetzt werden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/8951 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung  
FREIE WÄHLER: Zustimmung  
AfD: Zustimmung  
B90/GRÜ: Enthaltung  
SPD: Zustimmung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in die Stellungnahme des Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/8835 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung  
FREIE WÄHLER: Ablehnung  
AfD: Ablehnung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
SPD: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

**Roland Weigert**

Vorsitzender